

§ 64 PG 1965 Abfindung von Nebengebühreuzulagen

PG 1965 - Pensionsgesetz 1965

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.10.2024

§ 64.

Wenn eine monatliche Nebengebühreuzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches 7,3 € nicht übersteigt, gebührt statt der Nebengebühreuzulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzugfache der monatlichen Nebengebühreuzulage.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at